

# ***Kopplungspraktiken („bundling“) in der wettbewerbspolitischen Diskussion***

Christian Ewald  
Referat G3  
Bundeskartellamt

Berlin, 11. April 2008

- Disclaimer
- Einige Vorbemerkungen
- Diskussionsebenen
- Das Spektrum der aktuellen Praxis (D, USA, EU)
- Eine These als „Impuls“

- „Kopplungspraktiken“: ein Begriff für verschiedene ökonomische Sachverhalte (~ Motta (2004) / KOM-Diskussionspapier)
  - Kopplungs**bindung** (tying / tie-in sales): Produkt A nicht ohne Produkt B, aber Produkt B ohne Produkt A → häufig (extrem) unterschiedliches Mengenverhältnis, z.B. „Systemprodukt“ und *Betriebsmittel*
  - **Bündelung** (pure / mixed bundling) Nur Produkt A/B bzw. Produkt A/B günstiger als Produkt A + Produkt B → häufig fixes Mengenverhältnis,
    - „Systeme“ und ihre Komponenten (z.B. Turbine + Flugelektronik)
    - „Sortimente“ (ggf. substitutiv; Stichwort: „Sortimentsrabatte / bundling discounts“)
- **Ökonomische Basis:** Wir sind alle „jenseits von Chicago“, d.h. Kopplung *kann* als profitable Strategie wettbewerbsschädlich sein („leverage“)
- **Rechtliche Basis:**
  - (Art. 81 Abs. 1 lit. e) EG / § 16 Nr. 4 GWB<sup>alt</sup>)
  - Art. 82 EG / §§ 19, 20 GWB
- **Herausforderung:** Integration von Ökonomie und Recht

- Die (interdependenten) Diskussionsebenen und ihre bekannten Schlagworte:
  - „Meta-Ebene“ (Schutzzweck-/Zieldiskussion):
    - „Wettbewerbsschutz“ oder
    - (Konsumenten-)Wohlfahrt
  - Konzeptionelle Ebene (Normauslegung):
    - form-based v. effects-based approach
    - Per-se-Regeln v. „rule of reason“
- Die entscheidende Frage des Praktikers:  
Was sind die Folgen für die Nachweisanforderungen und die Beweislastverteilung im Einzelfall?

- **D:** Vom „Handpreisauszeichner“ zum „Soda-Club“ – ein gerader Weg („Systemmärkte“); einige Eckpunkte:
  - *Gefährdungstatbestand* „Marktverschließung“ / „Verdrängung“
  - Bezugspunkt der sachlichen Rechtfertigung: „Leistungswettbewerb“
  - Paradigma der „besonderen Verantwortung“ des Marktbeherrschers
- **USA:** Auf der Suche nach der passenden „Analogie“ und dem „sicheren Hafen“ für marktbeherrschende Unternehmen
  - Ein Problem – unterschiedliche Standards?
    - *Cascade Health Solution v. PeaceHealth (bundled discounts)*: (modifizierter) Standard für Verdrängung / predatory pricing (inkl. Kostenbetrachtung) als Maßstab
    - *3M v. LePage (bundled discounts)*: „De-facto Exklusivität“ (und entsprechender „Verschließungseffekt“, u.a. durch Erhöhung der Marktzutrittsschranken) als Maßstab
  - AMC: „Verdrängung“ (inkl. „recoupment-test“) als Standard

- **EU:** Auf dem Weg wohin?
  - Der „Test“ der Diskussionspapiers:
    - Unterschiedliche Produkte („demand / supply test“)
    - „Verschließungseffekt“ (Wirkungsanalyse); Einzelaspekte:
      - „Mengeneffekt“ („quantities for which rivals cannot compete“)
      - Verstärkende Faktoren: Größenvorteile, Netzwerkeffekte und (andere) Marktzutrittsschranken
      - Abmildernde Faktoren: Fähigkeit und Anreiz von Wettbewerbern / Nachfragern für „Gegenstrategien“
      - „market performance“ in der Vergangenheit
    - Zusatzkriterium für mixed bundling / commercial tying: kostenbasierter Beurteilungsansatz (LRIC)
    - Effizienzen (inkl. dynamische?)
  - Woher? Die Rechtsprechung des EuGH

# Eine These als „Impuls“

Die verschiedenen wettbewerbspolitischen Positionen zu potentiell missbräuchlichen Kopplungspraktiken lassen sich – wie allgemein im Bereich der Missbrauchsaufsicht – an einem Punkt festmachen,

*der abweichenden Einschätzung der Risiken und negativen Folgen von Typ-I bzw. Typ-II-Fehlern kartellbehördlicher Eingriffe.*

Klare Schlussfolgerungen, welche Position in dem relevanten Spektrum im Ergebnis die „ökonomischere“ ist, sind nicht möglich.